
Von: Scholz, Anja [Anja.Scholz@lwa.sachsen-anhalt.de]
Gesendet: Dienstag, 28. Januar 2025 14:02
An: 'ASD-Khurana@t-online.de'
Betreff: Bebauungsplan Nr. 06/24 "Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße",
Gemeinde Bördeland, OT Eickendorf, Vorentwurf

Sehr geehrte Frau Khurana,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Bebauungsplan:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Vorentwurf des hier benannten Bebauungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Salzlandkreises.

Hinweis:
Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Scholz

Anja Scholz
MA, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514 2615
Fax: (0345) 514 2118
E-Mail: anja.scholz@lwa.sachsen-anhalt.de
Internet: <https://lwa.sachsen-anhalt.de/das-lwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/>

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Von: Freihube, Dietmar [Dietmar.Freihube@lvwa.sachsen-anhalt.de]
Gesendet: Freitag, 14. Februar 2025 15:03
An: ASD-Khurana@t-online.de
Betreff: Bebauungsplan Nr. 06/24 "Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße",
Gemeinde Bördeland, OT Eickendorf, Salzlandkreis

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB
Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 06/24 "Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße", Gemeinde Bördeland, OT Eickendorf, Salzlandkreis
Stadt: Bördeland
Ortsteil: Eickendorf
Landkreis: Landkreis Salzlandkreis
Aktenzeichen: 21102/01-5115/2025.BP
Kurzbezeichnung: Bördeland-5115/2025.BP-OT Eickendorf, Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnhofstraße

Mit dem in Rede stehenden Bebauungsplan sollen die planerischen Voraussetzungen zur Errichtung einer PV- Freiflächenanlage auf geschaffen werden. Die erzeugte elektrische Energie soll vorrangig in das öffentliche Netz eingespeist werden.

Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden vom Grundsatz her nicht berührt. Bei PV- Anlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes ist die untere Immissionsschutzbehörde (Salzlandkreis).

Eine Ausnahme bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen- Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV- Freiflächenanlagen jedoch ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem bis fünf Metern um den Trafo eng begrenzt ist und somit in der Regel keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der südwestlich im Abstandsbereich < 100 Meter gelegenen Wohngrundstücke Bahnhofstraße 10 und 10A erhebliche Belästigungen durch Blendwirkungen infolge von Reflexionen nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden können. Hier würde sich zur Unterbrechung des Sichtkontaktes durch eine Bepflanzung entlang der westlichen Plangebietsgrenze anbieten. Auf die Anforderungen und Hinweise der sogenannten LAI- Lichtrichtlinie (LAI- Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 13.09.2012), speziell auch auf den Anhang 2 „Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von Photovoltaikanlagen“ wird hingewiesen.

Dietmar Freihube
Referat Immissionsschutz
Genehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfung

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Von: Henschler, Nele [Nele.Henschler@lvwa.sachsen-anhalt.de]
Gesendet: Dienstag, 11. Februar 2025 16:30
An: ASD-Khurana@t-online.de
Betreff: Bebauungsplan Nr. 06/24 "Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße",
Gemeinde Bördeland, OT Eickendorf - Stellungnahme als TöB

Sehr geehrte Frau Khurana,

als Träger öffentlicher Belange teile ich Ihnen mit, dass mit dem Bebauungsplan Nr. 06/24 "Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße" der Gemeinde Bördeland im Ortsteil Eickendorf derzeit keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser – berührt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Ausgleichsmaßnahmen im Deichbereich gemäß §§ 96 und 97 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt verboten sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nele Henschler

--
Nele Henschler
Referat Wasser
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: +49 345 514-2162
E-Mail: nele.henschler@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet: www.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

ZUKUNFT IN DER VERWALTUNG?

Wir bilden aus!





Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Gemeinde Bördeland
Magdeburger Straße 3
39221 Bördeland

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 15.01.2025
Unser Zeichen: 61.72.02/04_06-24_VE_01-25
Unsere Nachricht vom:

Name: Frau Lemke
Organisationseinheit: 41 FD Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus
Ort: Aschersleben
Straße, Zimmer: Emslebener Straße 77, Zi. 313
Telefon/Fax: 03471 684-1881/684-551790
E-Mail: colemke@kreis-slk.de

Datum: 10.03.2025

**Bauleitplanung der Gemeinde Bördeland
Bebauungsplan Nr. 06/24 "Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße", OT Eickendorf
Hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB¹**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Salzlandkreis hat die Planunterlage dankend erhalten und gibt als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme ab:

Die untere Landesentwicklungsbehörde äußert:

1. Ziele der Raumordnung

Diesbezüglich wird auf die vorliegende Mitteilung vom 24.02.2024 der obersten Landesentwicklungsbehörde mit zunächst landesplanerischen Hinweisen verwiesen.

Hinsichtlich in Aufstellung befindlicher Ziele der Regionalplanung ist die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, Geschäftsstelle Breiter Weg 193, 39104 Magdeburg, zu beteiligen.

2. Planungsgrundsätze, Planungsgebot und Verhältnis zum Flächennutzungsplan

Der vorliegende Planentwurf des Bebauungsplans Nr. 06/24 mit der Bezeichnung „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“ der Gemeinde Bördeland soll der Schaffung von Bauplanungsrecht zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA) als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO² dienen. Das Plangebiet befindet sich östlich der Ortslage Eickendorf als Ortsteil der Einheitsgemeinde Bördeland und ist planungsrechtlich dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzurechnen. Eine nördliche Teilfläche des Geltungsbereiches ist derzeit augenscheinlich intensiv landwirtschaftlich

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

² Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

genutzt. Die südliche Teilfläche ist unbebaut, liegt derzeit offensichtlich brach ist jedoch erkennbar teilweise anthropogen stark vorgeprägt. Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von rd. 3,7 ha.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ergibt sich regelmäßig aus den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinden. Sie kann sich darüber hinaus auch aus städtebaulichen Konzepten, einem städtebaulichen Rahmenplan bzw. sonstigen informellen Planungen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB ergeben.

Für die Gemeinde Bördeland existiert ein vom Stadtrat beschlossenes Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (StKo PVA) aus dem Jahr 2024. Ziel dieses Konzeptes ist es die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Einheitsgemeinde räumlich zu steuern und diesen Anlagen in ihrem Gebiet substantiell Raum zu verschaffen. In dem Konzept ist das Plangebiet als Potentialfläche BR2 benannt und in Karte 4 als Potentialfläche (Brachfläche) dargestellt. Lediglich im nördlichen Bereich des Plangebietes werden teilweise (ca. 0,95 ha) intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen. Bezugnehmend auf die Darstellungen im StKo PVA der Gemeinde Bördeland entspricht das geplante Vorhaben durchaus den städtebaulichen Entwicklungszielen der Gemeinde.

Neben dem o.g. informellen Konzept basieren die städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen im Übrigen auf dem wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Bördeland aus dem Jahr 2016, Der FNP stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Fläche für Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dar. Damit ist der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 kann mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren). Um dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB gerecht zu werden, ist der wirksame FNP der Gemeinde Bördeland im Parallelverfahren zu ändern.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Ausführungen unter Punkt 1.6 auf S. 15 der Begründung vielfach nicht zutreffend und zu korrigieren sind. Es ist eindeutig zu unterscheiden zwischen einer Berichtigung und einer Änderung des wirksamen FNP. Die Berichtigung des FNP gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren möglich. Die Tatbestandsmerkmale des § 13a BauGB liegen für den hier in Rede stehenden Bebauungsplan jedoch nicht vor, so dass auch eine Berichtigung des FNP gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB nicht in Frage kommt. Die Änderung des FNP im Rahmen des Parallelverfahrens ist in § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geregelt. Hierfür ist der wirksame FNP in einem gesonderten Änderungsverfahren entweder vor mindestens jedoch parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes, welcher den Darstellungen des FNP widerspricht, anzupassen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Bebauungspläne grundsätzlich nur aus einem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden können (BVerwG Urt. v. 29. 4. 2010 – 4 CN 3.08, ZfBR 2010, 575 (577)). Insofern sind die Ausführungen unter Punkt 1.6 auf S. 15 der Begründung zu dem früheren, offensichtlich veralteten und nicht mehr rechtswirksamen FNP der Gemeinde Eickendorf absolut irreführend und zu streichen.

Bezugnehmend auf die Unterlagen des Salzlandkreises wird im westlichen Bereich des Flurstückes 42 (Gemarkung Eickendorf, Flur 8) der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 04 mit der Bezeichnung „Gewerbegebiet an der Bahnhofstraße“ durch die hier vorliegende Planung überlagert. Für den Bebauungsplan Nr. 04 wurde der Aufstellungsbeschluss am 11.12.2008 gefasst. Im Februar 2009 lag der Vorentwurf im Salzlandkreis im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vor. Seitdem ruht das Verfahren augenscheinlich. Über eine Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses ist dem Salzlandkreis nichts bekannt. Sofern die Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 04 nicht mehr verfolgt werden, wird empfohlen, den Aufstellungsbeschluss entsprechend aufzuheben.

3. Planunterlagen

3.1 Planteil A – Planzeichnung und Planzeichenerklärung

Die vorgelegte Planzeichnung entspricht grundsätzlich den Vorschriften der PlanZV³. Der gewählte Maßstab lässt eine gute Lesbarkeit zu.

Auf der Planunterlage fehlt die Darstellung der Flurgrenzen. Es wird empfohlen, innerhalb des dargestellten Bereiches auf der Planzeichnung vorhandene Flurgrenzen gem. § 1 Abs. 2 PlanZV in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster darzustellen und die verwendeten Liniensignaturen in der Planzeichnung entsprechend zu erläutern. Es sollten auch die Bezeichnungen der betroffenen Flure auf der Planzeichnung ergänzt werden.

Gem. § 24 Abs. 1 StrG LSA⁴ gilt für bauliche Anlagen an Straßen längs der Landes- oder Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 20 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, ein Anbauverbot. Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung nicht dargestellt. Es wird empfohlen diese nachrichtlich zu übernehmen. Des Weiteren wird das einzuhaltende Anbauverbot im Bereich bis zu 20 m längs der Kreisstraße K1292 nicht eingehalten. Dies ist zwingend zu überarbeiten.

Des Weiteren sollen gemäß § 1 Abs. 2 PlanZV aus den Planunterlagen die vorhandenen baulichen Anlagen, die Straßen, Wege und Plätze sowie die Geländehöhen hervorgehen. Insofern wird ange-regt, in der Planzeichnung die vorhandene Topographie und vorhandenen Geländehöhen (Höhenpunkte) zu ergänzen. Insgesamt ist die Planunterlage in der Darstellung eindeutig von den Festsetzungen abzugrenzen. Selbst bei farbiger Darstellung der Planinhalte verbleiben immer auch Festsetzungen in der Planzeichnung, die durch Eintrag in schwarzer Farbe vorgenommen werden müssen (z.B. Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung). Es wird empfohlen, in der Planzeichnung die Planunterlage (hier die Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen, vorhandene bauliche Anlagen) durch die Verwendung eines hellen Grautons eindeutig von den farbigen und schwarzen Festsetzungen des Bebauungsplanes abzuheben.

Die Darstellung der Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen zwischen den Verkehrsflächen und der Fläche für Versorgungsanlagen (Funk- und Fernmeldeanlage) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB ist nicht notwendig und sollte entfernt werden.

Die in der Planzeichenerklärung ergänzenden numerischen Angaben zum Maß der baulichen Nutzung (GRZ 0.40 und GFZ 0.80, Zahl der Vollgeschosse, FH) sollten entfernt werden, da diese Angaben bereits in der Planzeichnung angegeben sind und in der Nutzungsschablone erläutert werden.

Die auf der Planzeichnung genannten Rechtsgrundlagen sind auf Aktualität zu prüfen.

3.2 Planteil B Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen (TF) müssen uneindeutig und städtebaulich begründet sein. Doppelfestsetzungen sind zu vermeiden.

TF 1.1 und 3.1

Die TF 1.1 und 3.1 sind zu streichen, da die Festsetzungen bereits zeichnerisch auf der Planzeichnung erfolgt sind.

³ Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

⁴ Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178)

3.4 Begründung

Im Zusammenhang mit dem erforderlichen Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB sind die Ausführungen unter Punkt 1.6 auf S. 15 der Begründung vielfach nicht zutreffend und zu korrigieren. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Punkt 2 dieser Stellungnahme verwiesen.

Die in der Begründung unter Punkt 1.2 genannten Rechtsgrundlagen sind auf Aktualität zu prüfen. Im Übrigen stellt die vorliegende Begründung zum Bebauungsplan die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung übersichtlich und nachvollziehbar dar. Auch die wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind m.E. durchaus plausibel und überzeugend begründet.

4. Weitere Hinweise

Unmittelbar südlich des Plangebietes verläuft die Kreisstraße K1292. Straßenbaulastträger dieser Straße ist der Salzlandkreis. Es soll eine Photovoltaikfreiflächenanlage in der näheren Umgebung der Kreisstraße errichtet werden. Gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 StrG LSA⁵ dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 Meter, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden. Sollte die Photovoltaikfreiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden, bedarf dies gem. § 24 Abs. 2 Nr. 1 StrG LSA die Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde. Es muss ein Sondernutzungsvertrag mit dem Salzlandkreis geschlossen werden. Eine neu zu errichtende Zufahrt muss beim FD 32 Ordnung und Straßenverkehr des Salzlandkreises beantragt werden.

Die **untere Naturschutzbehörde** nimmt wie folgt Stellung:

Schutzgebiete/Schutzobjekte

Schutzgebiete oder Schutzobjekte entsprechend den §§ 23, 25, 26, 27, 28, 30 und 32 BNatSchG⁶ werden durch den vorliegenden Bebauungsplan direkt nicht in Anspruch genommen.

Im nördlichen und südlichen Randbereich des Plangebietes sind Strukturen vorhanden, die als Hecken dem gesetzlichen Biotopschutz des § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA⁷ unterliegen. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen führen können, verboten. Entsprechend der vorliegenden Unterlagen bleiben die Heckenstrukturen erhalten und werden zudem durch eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan gesichert.

Eingriffsregelung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Aus diesem Grund ist die Eingriffsregelung entsprechend der §§ 14 bis 18 BNatSchG abzuarbeiten. Der Vorentwurf enthält im Umweltbericht eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung. Der Bilanzierung des Ist- und Plan-Zustandes nach dem Bewertungsmodell⁸ Sachsen-Anhalt kann aus naturschutzfachlicher Sicht gefolgt werden. Im Ergebnis sind 114.299 Biotopwertpunkte zu kompensieren. In der Entwurfsplanung sind dazu die notwendigen Kompensationsmaßnahmen aufzuzeigen. Des

⁵ Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178)

⁶ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist

⁷ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

⁸ Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt. Gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 (MBI. LSA S. 685), wieder in Kraft gesetzt und geändert durch RdErl. des MLU vom 12.3.2009 – 22.2-22302/2 (MBI. LSA S. 250)

Weiteren ist die Verfügbarkeit der Flächen für Kompensationsmaßnahmen in den Planungsunterlagen abschließend zu klären und ihre dauerhafte Sicherung nachzuweisen. Gemäß § 7 Abs. 2 NatSchG LSA können zur Kompensation des Eingriffs auch Ökopunkte angerechnet werden. Diese können bei den dafür zugelassenen Einrichtungen erworben werden. Dazu ist zwischen dem Vorhabenträger und dem Inhaber der Ökokontomaßnahme (zugelassene Einrichtung) eine Vereinbarung zur Übertragung der Kompensationspflicht zu schließen. Der unteren Naturschutzbehörde ist eine Kopie dieser Vereinbarung vorzulegen. Es besteht aber auch die Möglichkeit Pflegemaßnahmen zur Aufwertung gesetzlich geschützter Biotope (z.B. Dreihöhenberg) umzusetzen.

Artenschutz

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde geprüft. Die Ergebnisse sowie die daraus abgeleiteten Artenschutzmaßnahmen sind plausibel und geeignet, um den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Schädigungsverbot) gerecht zu werden.

Die **untere Wasserbehörde** führt aus, dass das Plangebiet am Gewässer "Mühlinger Graben" liegt. Die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Anlage in, an, über und unter einem oberirdischen Gewässer bedarf der wasserrechtlichen Genehmigung. Einen entsprechenden formlosen Antrag auf Genehmigung bei der UWB sind Antragsunterlagen, wie auf der Homepage des Salzlandkreises ersichtlich, beizufügen.

Im Zusammenhang mit Grundwasserhaltungen wird auf folgendes hingewiesen:

Macht sich im Rahmen der Baumaßnahmen eine Bauwasserhaltung erforderlich, so stellt das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten sowie das Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen die hierfür bestimmt oder geeignet sind, eine Benutzung eines Gewässers dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Darunter fallen gemäß WHG⁹ auch auf eine Bauzeit beschränkte Benutzungen. Ein Antragsformular ist auf der Homepage des Salzlandkreises zu finden. Wird während der Baumaßnahme unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen und nachträglich eine Wasserhaltung notwendig, ist dementsprechend unverzüglich ein Antrag zu stellen.

Aus Sicht der **unteren Bodenschutzbehörde** bestehen gegen den vorliegenden Planentwurf grundsätzlich keine Einwände.

Die Eingriffsbilanzierung zeigt auf, dass weitere Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen auf externen Ausgleichsflächen notwendig sind, da die durch das Vorhaben zu erwartenden Eingriffe nicht innerhalb des Geltungsbereiches kompensiert werden können. Als bodenbezogene Ausgleichsmaßnahmen sollen möglichst Entsiegelungen von aus der Nutzung gefallenem versiegelten Flächen in Betracht gezogen werden.

Zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes ergeben sich folgende Anregungen, die bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen sind:

1. Zur Minimierung der Auswirkungen des Eingriffs und zur Sicherstellung der sachgerechten Durchführung der Bauarbeiten ist ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639¹⁰ zu erstellen. Im Bodenschutzkonzept sind die mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage verbundenen Gefährdungen sowie geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen bezüglich des Schutzgutes Boden für die Bau-, Betriebs- und Rückbauphase darzustellen.

⁹ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist

¹⁰ DIN 19639:2019-09 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben

2. Für die Baumaßnahmen zur Errichtung und zum Rückbau der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist eine bodenkundliche Baubegleitung zu beauftragen, die die Einhaltung von bodenbezogenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen überwacht. Um eine bodenschonende Ausführung der Baumaßnahmen zu gewährleisten, ist die geforderte bodenkundliche Baubegleitung als Maßnahme zum Schutz des Bodens im Bebauungsplan festzusetzen.
3. Das mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Unternehmen ist der unteren Boden-schutzbehörde des Salzlandkreises vor Beginn der Baumaßnahme mitzuteilen.
4. Nach Ablauf der Nutzungsdauer sind die baulichen Anlagen einschließlich aller Nebenanlagen und Verkabelungen vollständig zurückzubauen. Der ursprünglich vorhandene Bodenaufbau, Bodenqualität und Bodenmächtigkeiten sind nach Ablauf der Nutzungsdauer wiederherzustellen und die überplante Fläche fachgerecht zu rekultivieren. Verdichtungen des Bodens sind durch geeignete Maßnahmen zu beheben.

Begründend wird ausgeführt, dass gemäß den Vorsorgegrundsätze des § 7 BBodSchG¹¹ in Verbindung mit dem § 1 BodSchAG LSA¹² mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Die Funktionen des Bodens sind nach § 1 BBodSchG nachhaltig zu sichern. Gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 2 BodSchAG LSA sind Böden vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Auswirkungen vorsorglich zu schützen.

Mit der Errichtung einer PV-Anlage geht eine teilweise Versiegelung und Überdeckung der Flächen einher. Es besteht die Gefahr stofflicher Einträge in den Boden. Die natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG können insbesondere durch Schadverdichtungen nachhaltig beeinträchtigt sowie die landwirtschaftliche Nutzungsfunktion zerstört werden.

Baumaßnahmen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind i.d.R. mit einer mehrfachen Befahrung nahezu der gesamten Fläche verbunden. Eine Lockerung des Bodens insbesondere unter den aufgeständerten Modulen ist nicht mehr möglich. Die unsachgemäße Durchführung der Bauarbeiten kann zu dauerhaften Schadverdichtungen, verringerter Infiltrationsfähigkeit des gesamten Ober- und Unterbodens auf der gesamten Fläche und zu Erosionsereignissen insbesondere infolge von Starkregenereignissen führen. Dadurch bestünde die Besorgnis einer nachhaltigen Schädigung der Bodenfunktionen 'Natürliche Bodenfruchtbarkeit' und 'Ausgleichskörper im Wasserkreislauf'.

Um diese Auswirkungen zu minimieren und für den schonenden und auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Umgang mit dem Schutzgut Boden ist die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes sowie die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung auf Grundlage der DIN 19639 erforderlich. Gemäß § 4 Abs. 5 der novellierten BBodSchV¹³ wird bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 erforderlich. Die bodenkundliche Baubegleitung muss die erforderliche Sachkunde entsprechend § 18 BBodSchG aufweisen und ist der unteren Bodenschutzbehörde vor Baubeginn zu benennen.

¹¹ Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

¹² Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)

¹³ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

Altlasten

Für das Plangebiet sind keine Eintragungen im Altlastenkataster des Salzlandkreises entsprechend § 2 Abs. 3 bis 6 BBodSchG vorhanden. Der unteren Bodenschutzbehörde sind entgegen der Aussagen im Umweltbericht (Stand: November 2024) keine Altlastenverdachtsflächen im Vorhabenbereich bekannt. Sollten der Gemeinde Bördeland diesbezüglich nähere Informationen vorliegen, bitte ich um Übergabe der entsprechenden Unterlagen an die untere Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass sofern bei Erdbauarbeiten Belastungen des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen festgestellt werden (erkennbar durch z.B. auffällige Bodenfärbung, Ölverunreinigungen, stechender Geruch, untypische Bodenbestandteile wie Abfälle usw.), die Arbeiten sofort einzustellen sind und die untere Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises umgehend zu informieren ist. Gemäß § 3 BodSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen.

Die **untere Abfallbehörde** gibt folgende Anregungen und Hinweise:

1. Es wird darauf verwiesen, dass die Entsorgung der bei der Errichtung und bei der regelmäßigen Wartung der Freiflächenphotovoltaikanlage anfallenden Abfälle entsprechend den Bestimmungen des KrWG¹⁴ und des AbfG LSA¹⁵, einschließlich der darauf basierenden Verordnungen, sowie auf der Grundlage der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises (AES¹⁶) zu erfolgen hat.

Es ist davon auszugehen, dass die bei der betriebsbedingten Wartung bzw. Instandsetzung anfallenden Verbrauchsmaterialien bzw. gewechselten Baugruppen durch das Servicepersonal vom Standort entfernt werden.

Des Weiteren ist zu beachten, dass das im Rahmen der notwendigen 2 x jährlich stattfindenden Mahd anfallende Mähgut vom Standort abzutransportieren ist. Hierbei handelt es sich um biologisch abbaubaren Abfall (AVV¹⁷ – ASN 20 02 01) welcher einer geeigneten Verwertung (z.B. Kompostierung) zuzuführen ist.

2. Bei dem Standort soll es sich gemäß dem Vorentwurf um einen Altlastenstandort handeln. Insofern Bodenaushub bei der Installation der PVA anfällt, ist dieser vor der weiteren Verwertung zu untersuchen - je nach Verwendungszweck entweder nach der ErsatzbaustoffV¹⁸ – Einbau in ein technisches Bauwerk, oder bei bodenähnlichen Anwendungen nach den Vorgaben der BBodSchV (siehe auch Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde).

Die **untere Immissionsschutzbehörde** stellt fest, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nach Prüfung der Planunterlagen grundsätzlich keine Einwände gegen die Planung bestehen.

¹⁴ Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist

¹⁵ Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)

¹⁶ Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis vom 22. März 2023 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2024

¹⁷ Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533) geändert worden ist

¹⁸ Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist

Die **untere Jagdbehörde** teilt für die Umsetzung des Bebauungsplanes Folgendes mit:

Soweit es im Zuge der beabsichtigten Maßnahmen über Tage und außerhalb der geschlossenen Ortschaften zu jagdlichen Einschränkungen (z.B. allgemeine Beuruhigung des Wildbestandes, z.B. durch Baulärm oder (Bau-) Fahrzeugverkehr, Rückschnitt oder Entfernung von Sträuchern und Bäumen, Beeinträchtigung von Wildwechseln, notwendige Umsetzung von jagdlichen Einrichtung (z.B. Hochsitze, Ansitzleitern, Kirtungen etc.), allgemeine Beeinträchtigung der Jagdausübung) kommt bzw. kommen kann, ist mindestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn die Jagdgenossenschaft Eickendorf (Ansprechpartner: Holger Titsch, OT Eickendorf, Mittagstr. 2, 39221 Bördeland) schriftlich über die beabsichtigten Maßnahmen zu informieren und anzuhören.

Die **untere Bauaufsichtsbehörde** weist aus Sicht des **vorsorgenden Brandschutzes** darauf hin, dass unter Punkt 10 der Begründung im Bebauungsplan (Belange des Brand- und Katastrophenschutzes) auf die Formulierung "Kontrolliertes Abbrennen der Freiflächenanlage und kein Einsatz von Löschwasser im Falle eines Brandes auf der Freiflächenanlage" verzichtet werden sollte, da dies aus Sicht des vorsorgenden Brandschutzes einen Verstoß gegen § 1 Abs. 3 BrSchG LSA¹⁹ darstellt. Im Falle eines Brandes liegt die Entscheidung zu Maßnahmen im Rahmen der Brandbekämpfung beim Einsatzleiter der Feuerwehr.

Die Prüfung auf **Kampfmittelverdachtsflächen** im Geltungsbereich der o.g. Planung hat ergeben, dass sich im Plangebiet entsprechend der mir zur Verfügung stehenden Kampfmittelbelastungskarte (Stand 2022) keine kampfmittelbelasteten Flächen befinden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die bei der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt (PI ZD) vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann. Kampfmittel jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden. Sollten bei der Durchführung von erdeingreifenden Maßnahmen Kampfmittel bzw. kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, so sind unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, ist die Baustelle vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern, die Baustelle in einem angemessenen Abstand zu verlassen, die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren. Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten.

Der **Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst**, der **Fachdienst Gesundheit** sowie der **Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises** äußern keine Anregungen und Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Wechselberger
Fachdienstleiter

¹⁹ Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)

EINGANG 24. MRZ. 2025

5



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt

LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Richard-Wagner-Str. 9 · D-06114 Halle

Landschaftsarchitektur Stadt- und Dorfplanung

Dipl.-Ing. N. Khurana

Lindenstraße 22

06449 Aschersleben

Birthe Rüdiger

Gebietsreferentin

Telefon 0345 +49 345 2939746

Telefax 0345 +49 345 5247351

bruediger@lda.stk.sachsen-

anhalt.de

www.lda-lsa.de

Bebauungsplan Nr. 06/24 "Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnhofstraße"

23.03.2025

Gem. Eickendorf, SLK, Beteiligung TÖB;

Hier: Stellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege

Sehr geehrte Damen und Herren

Ihr Zeichen

N. Khur;

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind von den Planungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage am Standort zw. K1292 (Bahnhofstraße) und Mühlinger Graben nicht betroffen.

Ihr Schreiben vom

15.01.25

Unser Zeichen

23.3

Bitte berücksichtigen Sie auch die Stellungnahme der Abt. Archäologie, die Ihnen gesondert zugeht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Birthe Rüdiger

Postanschrift

Landesamt für Denkmalpflege

und Archäologie Sachsen-Anhalt -

Landesmuseum für Vorgeschichte

Richard-Wagner-Str. 9

06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00

BIC: MARKDEF1810

Bundesbankfiliale Magdeburg

VAT: DE 1937 117 14



Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Dipl.-Ing. N. Khurana
Lindenstraße 22
06449 Aschersleben

**Vorentwurf - Bebauungsplan Nr. 06/24 „Photovoltaikfreiflächenanlage-
Bahnhofstraße“ Gemeinde Bördeland OT Eickendorf**

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Frau Khurana,

mit Schreiben vom 15.01.2025 haben Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des Vorentwurfs des o.g. Bebauungsplans um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem o.g. Vorhaben (B-Plan Nr.: 06/24) nicht entgegen.

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt.

24.02.2025

32-34290-1455/1/5956/2025

Tim Kirchhoff

Durchwahl +49 345 13197-438
stellungnahmen.lagb@sachsen-anhalt.de

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

<https://lagb.sachsen-anhalt.de>
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für das Plangebiet nicht vor.

Bearbeiter: Herr Thurm (Tel.: 0345 13197-275)

Geologie

Ingenieurgeologie

Der tiefere geologische Untergrund im Bereich des Vorhabens wird u.a. aus Gesteinen des Oberen Buntsandsteins gebildet, die potentiell subrosionsgefährdete Horizonte aufweisen (Gips und Anhydrit). Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen, wie z.B. Erdfälle, sind allerdings im Fachinformationssystem Ingenieurgeologie des LAGB bisher im Vorhabenbereich und in der näheren Umgebung nicht dokumentiert, so dass die Gefährdung hier derzeit als gering eingeschätzt wird. Konzentrierte Versickerungen sollten nicht erfolgen, da zusätzlicher Wassereintrag die Subrosion beschleunigt und damit die Erdfallgefährdung erhöht wird. Sollten sich im Verlauf der Bauarbeiten Anzeichen für z.B. ältere, verfüllte Bruchstrukturen ergeben, benachrichtigen Sie bitte das LAGB umgehend.

Gemäß der digitalen Geologischen Karte 1 : 25.000 und nahegelegenen Bohrungen kommen auf den betreffenden Bereich unter Geländeoberkante Schwarzerde, Löss und Sande vor.

Sollten in dem Bereich Zufahrtswege oder Neubauten noch errichtet werden, wird empfohlen dort Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen. Diese geben genauen Aufschluss u.a. über die Tragfähigkeit, Verformung und Frostempfindlichkeit des Bodens.

Bearbeiter: Herr Seidemann (Tel.: 0345 13197-357)

Hydrogeologie

Aus hydrogeologischer Sicht gibt es keine Bedenken gegen die Umsetzung des Vorhabens.

Bearbeiterin i.V.: Frau Simon (Tel.: 0345 13197-358)

Das LAGB weist darauf hin, dass sämtliche geologische Untersuchungen nach § 8 Geologiedatengesetz anzeigepflichtig sind.

Hinweis

Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kirchhoff

Landschaftsarchitektur
Stadt- und Dorfplanung
Dipl.-Ing. N. Khurana
Lindenstraße 22
06449 Aschersleben

Halberstadt, 24.02.2025

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

Bebauungsplan Nr. 06/24

Mein Zeichen:

**"Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße" Gemeinde
Bördeland, OT Eickendorf**

R2/ 61240/ SLK/ 2025/04

Bearbeitet von: Frau Kroh

In seiner Sitzung am 22.08.2024 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 06/24 „Photovoltaikanlage-Bahnhofstraße“, OT Eickendorf der Gemeinde Bördeland mit städtebaulichem Vertrag gefasst. Innerhalb des Plangebiets beabsichtigt die Photovoltaikgesellschaft Halle UG die Errichtung und das Betreiben einer Photovoltaikanlage mit aufgeständerten Modultischen.

Telefon: +49 3941 671 114

Email: brita.kroh@alff.sachsen-anhalt.deDienstgebäude:
Große Ringstraße 52
38820 HalberstadtTelefon +49 3941 671 0
Telefax +49 3941 671 199

Da das Plangebiet landwirtschaftliche Flächen umfassen sollen, nehme ich zu dem Vorhaben hinsichtlich der von mir zu vertretenden öffentlichen Belange Landwirtschaft, Agrarstruktur und Forsten wie folgt Stellung:

Email: alffhbs.poststelle@alff.sachsen-anhalt.deInternet:
www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-mitte

Das Vorhabengebiet wird von intensiv genutztem Ackerland geprägt und befindet sich im LEP 2010 in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Beim Plangebiet handelt es sich jedoch zum größten Teil um eine brachgefallene, ehemalige Altlastenverdachtsfläche, die in der Flächenhierarchie (vgl. aktuell gültiger Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010 (Pkt. 3.4. G 84)) zur Bebauung mit Freiflächen-Photovoltaik Standorten mit erhaltenen Bodenfunktionen eindeutig vorzuziehen sind. Zudem hat der Bewirtschafter des betroffenen Grünland-Feldblocks DESTLI 2311000042 und des Ackerland-Feldblockes DESTLI 0511000032 die Löschung eben jener Feldblöcke beim ALFF Mitte beantragt.

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Di. 13:00 - 15:30 Uhr
Besuche bitte möglichst vereinbaren!Hinweise zum Datenschutz unter
www.lsaurl.de/alffmittedsgvoLandeshauptkasse Sachsen
Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE2181000000081001500

Die Zielsetzung bis 2030 für den Anteil erneuerbarer Energien am Strommix in Deutschland liegt bei 80 Prozent. Im Gegensatz zu anderen Produktionsfaktoren ist Boden nicht vermehrbar. Konzepte zur Mehrfachnutzung von Flächen und damit Optimierung von Flächeneffizienz sind erst in Entwicklung und, wenn auch zunehmend angedacht, kein Standard in der Bauplanung.

Der Bau von Agri-Photovoltaikanlagen bietet eine Lösung für den Nutzungskonflikt zwischen Flächenverbrauch durch Aufstellung von Solarmodulen und landwirtschaftlichen Nutzungsinteressen. Diese PV-Module, die auf landwirtschaftlich bewirtschafteten Feldern stehen, erlauben eine Doppelnutzung (landwirtschaftliche und energetische Nutzung) ein und derselben Fläche. Durch eine durchgehende Aufständigung der PV-Anlage mit entsprechendem Abstand zwischen den Modulen wird eine ackerbauliche, obst- oder gemüsebauliche Nutzung ermöglicht. Für eine „Agri-Photovoltaikanlage“ ist entscheidend, dass die hauptsächliche Nutzung der Fläche die landwirtschaftliche Produktion bleibt. Nach Definition der GAPDZV und der DIN SPEC 91434:2021-05 sind dies 85 % der Fläche, die landwirtschaftlich genutzt sein müssen. Agri-Photovoltaik-Anlagen gelten als hauptsächlich landwirtschaftliche Nutzung (§ 12 Abs. 5 GAPDZV), wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Bearbeitung der Fläche unter Einsatz üblicher Methoden, Maschinen und Geräte möglich ist und die nutzbare Fläche nach DIN SPEC 91434:2021-05 höchstens um 15 % verringert wird. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte begrüßt eine Doppelnutzung von Flächen für landwirtschaftliche Produktion und PV-Anlagen.

Da in der Begründung des B-Plans mehrmals darauf hingewiesen wurde, dass eine vorrangige Prüfung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen soll, die keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen, möchte ich an dieser Stelle auf alternative Kompensationsmöglichkeiten hinweisen: Anstelle der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist in Sachsen-Anhalt auch eine Anrechnung von Maßnahmen des Ökokontos (Ökokontomaßnahmen) zur Kompensation möglich. Mit der Ökokonto-Verordnung bietet das Land Sachsen-Anhalt einen Weg, die Eingriffsregelung umzusetzen. Das Ökokonto, das der Verrechnung von vorab durchgeführten Kompensationsmaßnahmen über die nachträgliche Zuordnung zu Eingriffen dient, ist ein wirksames Hilfsinstrument zur erleichterten Abarbeitung der Vorschriften der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, aber auch der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung. In Sachsen-Anhalt gibt es derzeit acht anerkannte Einrichtungen für die Übernahme von Kompensationspflichten:

1. Bundesforstbetrieb Mittelelbe
2. Bundesforstbetrieb Nördliches Sachsen-Anhalt

3. Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt
4. Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH
5. NABU-Institut für Fluss- und Auenökologie
6. NABU-Stiftung Nationales Naturerbe
7. Stiftung Umwelt, Natur- und Klimaschutz Sachsen-Anhalt
8. Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Kroh

